

Auszahlungsantrag Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

**Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
(RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 4.6.2007 - Az.: II-4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung)**

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau 2015

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2014/2015. Diese müssen bis zum

15. Mai 2015

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2015 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung (Anlage 1, diese ist immer beizufügen) und ggf. der Flächenaufstellung für die Anlage von Schutzstreifen (Anlage 2, diese ist nur beizufügen, wenn eine Bewilligung für die Anlage von Schutzstreifen besteht), dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung(en).

Bitte beachten Sie Folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Anlagen Flächenaufstellung

In der Flächenaufstellung (Anlage 1) für die Mulch-/ Direktsaatflächen sind von Ihnen für jede Fläche, die mit diesem Verfahren bestellt wurde, folgende Felder zu füllen: Lfd. Nr. Feldblock, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Codierung gemäß Flächenverzeichnis, beantragte Fläche (ohne LE) ha, ar.

Sollten Sie zusätzlich zur Mulch-/ Direktsaat über eine Bewilligung für Schutzstreifen verfügen, so sind in der Flächenaufstellung (**Anlage 2**) Ihre bewilligten Schutzstreifen dargestellt. Vorgeblendet werden Ihnen: Lfd. Nr. Feldblock, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, beantragte Fläche (ohne LE) ha, ar. Prüfen Sie diese Angaben genau. Korrigieren Sie – wenn notwendig – die dort dargestellten Daten und passen Sie insbesondere die Feldblock-, Schlag- und Teilschlagangaben an das nunmehr einzureichende Flächenverzeichnis 2015 an. Die Felder „Länge“ und „durchschnittliche Breite“, sind von Ihnen auszufüllen. Im Feld „Bezugsfläche“ werden Ihnen mögliche Bezugsflächen schon vorgeblendet. Wählen Sie den Ackerschlag, der unmittelbar an den Schutzstreifen angrenzt. Prüfen Sie abschließend, ob die beantragte Fläche sowohl der Mulch-/ Direktsaat als auch der Schutzstreifen der bewilligten Fläche entspricht.

Wichtige Hinweise

- Es besteht die Möglichkeit Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (= ökologische Vorrangflächen) zu beantragen.
- Für Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ im Rahmen des Greenings als Feldrand (mit dem Gewichtungsfaktor 1,5) beantragt werden, ist die Flächengröße im Antrag zwingend mit vier Nachkommastellen anzugeben. Werden Erosionsschutzstreifen nicht als ökologische Vorrangfläche angemeldet, ist die Angabe der Flächengröße mit zwei Nachkommastellen ausreichend.
- Erosionsschutzstreifen, die breiter als 20 m sind, dürfen nicht als Feldrand angegeben werden. Sie können aber als Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 zur ökologischen Vorrangfläche werden.
- Erosionsschutzstreifen unterliegen einem pauschalen Prämienabzug von 380 EUR / ha, wenn diese Flächen im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind.
- **Es wird auf die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen verwiesen.**